

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma ELHO Elektrowärmetechnik GmbH – Wien vom 1. Aug. 2000

Im Nachstehenden Text sind: AG = Auftraggeber AN = Auftragnehmer

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen, soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das österreichische Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN unsere Einkaufsbedingungen.

## 1. Angebot

Der AN hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Angebote, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind uns stets kostenlos zu erstellen.

## 2. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen, sowie mit dem Inhalt unserer Einkaufsbedingungen zustande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder mittels Telefax bestätigen.

## 3. Auftragsbestätigung

Unsere Bestellung ist uns umgehend schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht spätestens 10 Tage ab unserem Bestelldatum bei uns ein, gilt die Bestellung mit unseren Bedingungen als angenommen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen; die vorbehaltliche Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

## 4. Lieferfrist

Als vorgeschriebener Liefertermin gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung an der angeführten Lieferadresse. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelldatum zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu verständigen. Sollte der Verzug vom AG nicht akzeptiert werden, ist der AG berechtigt, ohne Angaben von Gründen aus der Bestellung zurückzutreten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Pkt. 13) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt. Bei Hinausschieben des Versandtermins durch den AG hat der AN die Einlagerung für eine Mindestdauer von drei Monaten auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. Wir sind ferner berechtigt, nach Voranmeldung die Fertigungswerkstätten des AN zu besichtigen und uns über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu informieren bzw. die Lieferung im Werk des AN abzunehmen.

## 5. Lieferung, Versand und Übernahme

Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Für Lieferungen mit vereinbarter Preisbasis, ab Werk, sind die von uns gegebenen Transportvorschriften einzuhalten, bzw. sind Transportvorschriften vom AN zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung, bzw. Verwendung. Der Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials sowie des Produktes in zweifacher Ausführung beizulegen, gewünschten falls in deutscher und englischer Sprache.

## 6. Rückgaberecht

Nicht benötigte Waren sind vom AN kostenlos zurück zunehmen und gutzuschreiben.

## 7. Verpackung

Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Mangels anderer Vereinbarungen gelten ausschließlich die INCOTERMS 2000 bzw. für die Preiserstellung Festpreisbasis, Inlandspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2000 vorgesehenen Gefahrenübergang.

## 8. Preise

Die angeführten Preise sind **Fixpreise** und gelten unwiderruflich.

Vorgeschriebene Gewichte oder Ausmaße dürfen bei nach Gewicht oder Ausmaße erfolgter Bestellung bei den einzelnen Positionen höchstens um 5 % überschritten werden. Dem AN steht für ein darüber hinausgehendes Ausmaß oder Gewicht ohne vorherige Zustimmung des AG keine Forderung zu. Es steht dem AN jedoch frei, das Mehrgewicht oder Mehrausmaß zurückzunehmen, wobei eine solche Rücknahme für AG jedoch mit keinerlei Zusatzkosten verbunden sein darf (Beschädigung, Gefährdung der Nutzung und dergleichen). Die Rücknahme erfolgt ausschließlich auf Kosten des AN.

## 9. Zahlung

Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage abzüglich 3 % Skonto, 30 Tage netto.

Die Frist für die Zahlungsziele beginnt am folgenden Werktag nach dem Eintreffen der Rechnung des AN und der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, (wie Dokumentationen, Prüfprotokolle, Werkzeuge) jedoch in jedem Fall erst nach vollkommen erbrachter Lieferung/Leistung.

## 10. Beanstandungen

Eingehende Waren wird der AG tunlichst rasch, aber ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen. Der AG behält sich vor, Waren, die den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen, entweder auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden und auf eine Ersatzlieferung zu bestehen oder einen Preisnachlass zu verlangen.

Die Verarbeitung oder der Einbau der gelieferten Waren gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz von Abweichungen zur Bestellung. Abgenommen ist eine Lieferung nur dann, wenn sie vom Kunden des AG abgenommen wurde. Die Rüge offener Mängel kann somit auch während oder nach dem Einbau bzw. der Verarbeitung erfolgen und ist nicht zu einer mit der Lieferzeit zusammenhängenden Frist gebunden.

Die Unterfertigung von Lieferscheinen /Gegenscheinen bestätigt nur den Empfang der Ware, besagt aber nichts über den Zustand respektive die Funktionsfähigkeit der Ware.

## 11. Zeichnungen und Modelle

Vom AG zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, etc. bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne sein Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Herstellung von Material oder Geräten/Konstruktionen u. dgl. für Dritte nach beigegebenen Zeichnungen oder nach Formen, Modellen etc. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

## 12. Gewährleistung und Haftung

Die Übernahme oder Bezahlung der Waren oder Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Überprüfung hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge, die die Liefergegenstände erst nach Maßgabe des Betriebsablaufes in Verwendung genommen und geprüft werden. Dabei auftretende Mängel werden binnen 15 Werktagen nach Kenntnis des Mangels dem AN angezeigt. Deswegen wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gewährleistungspflicht des Liefergegenstandes erst bei dessen dauernder Inverwendungnahme durch den Bauherrn (Kunden des AG) beginnt. Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des AG wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN leistet Gewähr, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, für die Dauer von 37 Monaten **nach Inverwendungnahme** des Liefergegenstandes oder nach jeder Mängelbehebung, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigende Mängel aufweist und die Bedingungen und zugesagten Eigenschaften besitzt. Mängelrügen unterbrechen die Gewährleistungspflicht.

Im Gewährleistungsfall ist die bemängelte Lieferung / Leistung unverzüglich und für den AG kostenlos nach Wahl des AG auszutauschen oder in einwandfreien Zustand zu versetzen. In diesem Fall hat der AN nicht nur die kostenlosen Aus- und Einbauarbeiten durchzuführen sowie die dem AG als Folge des Gewährleistungsfalles entsprechenden Kosten zu tragen. Sollte der AN einen Anspruch auf Mängelbehebung oder Vornahme von Verbesserungsarbeiten **nicht unverzüglich** nachkommen oder handelt es sich um einen **dringenden Fall**, ist der AG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Der AN haftet dafür, dass die Waren frei von Rechten dritter Personen sind und sich in uneingeschränktem Eigentum des AN befinden.

Der AN haftet dem AG für alle Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware verursacht worden sind. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des AN oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei Lieferung.

Der AN ist verpflichtet, den AG gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel und Folgeschäden schad- und klaglos zu halten.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **Wien**. Es gilt das österreichische Recht.

14. Bei wiederholenden Bestellungen gelten die einmal zur Kenntnis genommenen **Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG** auch für alle weiteren Bestellungen